

Auflagen zur Plakatierung von A1-Plakaten im Stadtgebiet Traunreut für die Europawahl 2019

1. Die Plakatträger dürfen nur **innerhalb der geschlossenen Ortslage** der Stadt Traunreut sowie der Stadtteile Oderberg, Traunwalchen, Oberwalchen, Matzing, Sankt Georgen und Stein a. d. Traun aufgestellt werden.
2. Wegen der Vielzahl der zugelassenen Parteien dürfen maximal 25 Plakatträger je Partei oder Wählergruppe im gesamten Ortsgebiet aufgestellt/aufgehängt werden.
3. Auf dem gesamten Rathausplatz (Evang. bis kath. Kirche), am Bahnhofsgelände und an Buswartehäuschen ist das Plakatieren verboten.
4. Vor folgenden öffentlichen Gebäuden ist aus Gründen der Neutralitätspflicht eine sogenannte Bannmeile auf dem jeweiligen Grundstück und zusätzlich ein Bereich von 50 Metern um den jeweiligen Hauseingang von Plakaten freizuhalten: dem Rathaus einschließlich Erweiterungsbau (Südtiroler/Robert-Koch-Straße), dem Veranstaltungszentrum k 1 und allen Schulen, Kindertagesstätten.
5. Die Plakatträger sind so aufzustellen, dass eine Gehwegfläche von mindestens 1,5 m frei bleibt. Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger, dürfen durch die Plakatträger weder behindert noch gefährdet werden. Bei Aufgehängten Plakatträgern ist darauf zu achten, dass eine Mindesthöhe von 2.25 m (Unterkante) eingehalten wird.
6. Innerhalb von 20 m und in Sichtdreiecken zu Kreisverkehren, Einmündungen, Kreuzungen und Bahnübergängen ist ein Aufstellen von Plakatträgern nicht erlaubt. Gleiches gilt **innerhalb** von Kreisverkehren. Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so ist das nur für solche Zeichen zugelassen, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen. Es ist verboten, Symbole, Wahlparolen, Aufkleber oder Plakate an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen oder Lichtzeichenanlagen anzubringen. Das gleiche gilt für Brücken, Pfeiler und Stützmauern.
7. Auf Fahrbahnen und Parkflächen dürfen Plakatträger nicht aufgestellt werden.
8. Die Plakatträger müssen standsicher aufgestellt sein. Abgerissene Plakate sind zu erneuern und beschädigte Aufsteller sind unverzüglich zu entfernen.
9. Die Aufstellung bzw. Anbringung der Plakate ist ab einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag zulässig. In der Woche nach der Landtagswahl ist sämtliche Wahlwerbung einschließlich Befestigungsmaterial wieder zu entfernen (bis spätestens 01.06.2019).